

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
Frau Petra Zimmermann
Vizedirektorin
3003 Bern

28. Juni 2023

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Mit Brief vom 11. April 2023 wurden die Kantonsregierungen im Rahmen einer Anhörung eingeladen, zum Entwurf des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung und äussert sich dazu wie folgt:

Vorbemerkung / Rückmeldung zum Vorwort

Sie halten fest, dass die Rechtsgrundlagen zurzeit Änderungen in den Bereichen Revitalisierung der Gewässer, Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung gegen Naturgefahren sowie dem Bereich Wildtiere erfahren. Da diese Erlassänderungen noch nicht beschlossen seien, werde der Text zu diesen Neuerungen erst für die definitive Fassung des Handbuchs zur Verfügung stehen und das Vorwort sei noch unvollständig. Der Regierungsrat bittet Sie, sobald die jeweilige Rechtsgrundlage in Kraft gesetzt wird, die entsprechenden Änderungen im betroffenen Bereich vorzunehmen und ihm die Informationen zukommen zu lassen.

1. Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

Gemäss Ziffer x.1.2 *Aktuelle Situation* können in einzelnen Bereichen in Abweichung von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) ausnahmsweise Finanzhilfen beziehungsweise Abgeltungen durch Verfügung weiterhin gewährt werden, was wir sehr begrüssen.

2. Programmvereinbarung Landschaft

2.1 Kapitel 'Programmspezifische Ausgangslage', Unterkapitel x.1.3 'Entwicklungsperspektiven'

In Kapitel 'Programmspezifische Ausgangslage', Unterkapitel x.1.3 'Entwicklungsperspektiven' ist unter anderem beschrieben, dass in Agglomerationen und Siedlungen Aufwertungsmassnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs gestärkt werden können. Damit soll das bisherige Programmziel PZ 3 weiterentwickelt werden, das heisst Landschaftsaufwertungen in Agglomerationen und Siedlungen sollen auch mit Massnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs umgesetzt werden können.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass bei der Landschaftsaufwertung der Fokus von den Agglomerationen (bisherige Betrachtung in Programmziel PZ 3) auf das gesamte Siedlungsgebiet ausgeweitet wird. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die Siedlungslandschaften umfassender aufzuwerten.

Die Verwendung des Instruments ökologischer Ausgleich zur verstärkten Aufwertung des Landschaftstypus Siedlung kann akzeptiert werden, wenn im Programmziel PZ 3 erwähnt wird, dass Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet auch als Naturschutzmassnahmen unterstützt werden. Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet soll also dem Landschaftsschutz und dem Naturschutz dienen. Siedlungen sind gemäss bisheriger Arbeitshilfe für die kantonale Planung¹ Teil der ökologischen Infrastruktur. Der ökologische Ausgleich ist ein Instrument des Naturschutzes und muss somit auch bei der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur im Siedlungsgebiet als unterstützungswürdiges Instrument des Naturschutzes zur Verfügung stehen.

Antrag 2–1

Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet muss sowohl zur Aufwertung des Landschaftstypus Siedlung als auch zur Aufwertung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zulässig sein. Dies ist im Programmhandbuch festzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch der letzte Absatz in Kapitel 'Teilprogramm Landschaftsqualität', Unterkapitel x.1.1 'Programmblatt', Abschnitt PZ 3 anzupassen.

2.2 Kapitel 'Teilprogramm Landschaftsqualität', Unterkapitel x.1.1 'Programmblatt'

In Kapitel 'Teilprogramm Landschaftsqualität', Unterkapitel x.1.1 'Programmblatt' werden die Programmziele beschrieben. Bei der Beschreibung von Programmziel PZ 2 in der unteren Tabelle heisst es unter anderem "*Das BAFU [Bundesamt für Umwelt] unterstützt Projekte (...) sowie von kantonal geschützten und schützenswerten Landschaften (...).*" Bei der Beschreibung der Prioritäten und Instrumente des BAFU (obere Tabelle) ist jedoch von kantonal oder kommunal geschützten Landschaften die Rede. Die Prioritätensetzung des BAFU ist richtig; kantonal und kommunal geschützte Landschaften sind prioritär. Bei der Beschreibung des Programmziels PZ 2 ist der Text anzupassen.

Antrag 2–2

Die Beschreibung des Programmziels PZ 2 ist wie folgt anzupassen: "(...) sowie von kantonal oder kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften (...)."

2.3 Kapitel 'Teilprogramm Landschaftsqualität', Programmziel 2 (PZ 2)

Gemäss Programmziel PZ 2 des Kapitels 'Teilprogramms Landschaftsqualität' werden Projekte mit landschaftlicher Wirkung unterstützt, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, der Pärke sowie von kantonal [oder kommunal] geschützten und schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzzielen erhalten und aufwerten. Bei der Mittelberechnung (Unterkapitel x.1.2) sollen für den Flächenbeitrag jedoch nur die Flächen der BLN- und Moorlandschaftsobjekte berücksichtigt werden.

Antrag 2–3

Für die Berechnung des Flächenbeitrags in Programmziel PZ 2 sind zusätzlich zu den Flächen der BLN²- und Moorlandschaftsobjekte auch die Flächen der Pärke und der weiteren geschützten und schützenswerten Landschaften im Kanton zu berücksichtigen.

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU: Ökologische Infrastruktur; Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-2024

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

2.4 Kapitel 'Teilprogramm "Pärke von nationaler Bedeutung"'

In Kapitel 'Teilprogramm "Pärke von nationaler Bedeutung"' fällt auf, dass der Verein Netzwerk Schweizer Pärke nicht erwähnt ist. Auch wenn dieser Verein im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen keine direkte Rolle spielt, gibt es Aktivitäten des Netzwerks, die auf die Aufgabenerfüllung der Pärke einen Einfluss haben können.

Antrag 2–4

Ein kurzes Kapitel mit Beschreibung der Aktivitäten des Netzwerks Schweizer Pärke, die sich auf die Inhalte des Kapitels 'Teilprogramms "Pärke von nationaler Bedeutung"' und deren Umsetzung positiv auswirken können, ist dem Handbuch beizufügen.

2.5 Anhang zu Teil 2, 'A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate', Leistungsindikator LI 1.1

Im Anhang zu Teil 2, 'A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate' sind in Tabelle 14 die spezifischen Indikatoren für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate beschrieben. Gemäss Leistungsindikator LI 1.1 gibt es je nach Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen maximal zwei Punkte. Projekte von Parkträgerschaften, welche die Förderung von Arten und den Erhalt sowie die Aufwertung von Biotopen bezwecken, müssen gemäss gängiger Praxis des BAFU jedoch über die *Programmvereinbarung Natur* abgewickelt werden. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Leistungsindikator LI 1.1.

Antrag 2–5

In Tabelle 14 ist der Qualitätsindikator QI 1.1 zum Programmziel PZ 1 *Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft* wie folgt zu ergänzen: "(...) leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz, dem Landschaftskonzept Schweiz und von entsprechenden kantonalen Strategien und Konzeptionen. (max. 2 Punkte)"

2.6 Anhang zu Teil 2, 'A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate', Leistungsindikator LI 1.2

Bei der Beschreibung des Leistungsindikators LI 1.2 in Tabelle 14 fällt auf, dass nur auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU Bezug genommen wird. Es braucht auch einen Bezug auf die Landschaftsstrategie des Standortkantons.

Antrag 2–6

Der Leistungsindikator LI 1.2 ist in Tabelle 14 wie folgt zu ergänzen: "Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU und der Landschaftsstrategie des Kantons. (maximal 1 Punkt)".

2.7 Anhang zu Teil 2, 'A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate', Programmziel PZ 2

Für die Qualität eines Parks ist die Art der landwirtschaftlichen Nutzung äusserst prägend. Das Programmziel PZ 2 *Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft* ist deshalb von grosser Bedeutung, insbesondere der Leistungsindikator LI 2.3 sowie der Qualitätsindikator QI 2.3. Wenn mit Projekten zur Förderung einer nachhaltig betriebenen Landwirtschaft viele Punkte abgeholt werden könnten, würde dies einen höheren Anreiz bedeuten. Die Nachhaltigkeit der Projekte wäre nachzuweisen. Eventuell kann dabei mit einem vorhandenen Label gearbeitet werden.

Antrag 2–7

Beim Programmziel PZ 2 *Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft* ist die Landwirtschaft namentlich zu erwähnen. Zur Förderung der nachhaltig betriebenen Landwirtschaft sind in diesem Bereich mehr Punkte zu verteilen. Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) soll nachgewiesen werden müssen.

3. Programmvereinbarung Naturschutz

3.1 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich'

Im Programmblatt zu *Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung* (Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt') sind die Prioritäten des Bundes aufgelistet. Während bei den Prioritäten 2 und 3 auf die Biotope von *nationaler, regionaler und lokaler* Bedeutung Bezug genommen wird, werden in den Prioritäten 4 und 5 nur noch die Sanierung insbesondere der *nationalen* Biotope beziehungsweise die Schaffung neuer Kerngebiete zur Ergänzung und Vernetzung der Biotope von *nationaler* Bedeutung erwähnt. Auch regional und lokal bedeutende Objekte müssen saniert werden können, damit sie ihren Beitrag zur ökologischen Infrastruktur leisten können. Zudem müssen auch neue Kerngebiete zur Ergänzung und Vernetzung der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung geschaffen werden können.

Antrag 3–1

Die im Programmblatt *Biotope und ökologischer Ausgleich* aufgeführten Prioritäten 4 und 5 sind mit den Qualifikationen regional und lokal bedeutend zu ergänzen.

3.2 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1, Programmziel PZ 1

Im Programmblatt zu *Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung* (Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt') beim Programmziel PZ 1 "*Kantonales Gesamtkonzept (...)*" wird als Qualitätsindikator erwähnt: "*Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen*". Diesen Qualitätsindikator können wir explizit unterstützen, da alle betroffenen Sektoralpolitiken einen Beitrag an die Umsetzung insbesondere der ökologischen Infrastruktur leisten müssen und diese Leistungen koordiniert werden müssen. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass alle Sektoralpolitiken in die Pflicht genommen werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur und die Berücksichtigung der nationalen Prioritäten auch bei den weiteren Programmvereinbarungen (Landschaft, Waldbiodiversität, Wildtiere, Revitalisierungen) als verpflichtende Bestandteile einfließen müssen.

Antrag 3–2

Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur und die Berücksichtigung der nationalen Prioritäten muss bei den weiteren Programmvereinbarungen (Landschaft, Waldbiodiversität, Wildtiere, Revitalisierung) verpflichtender Bestandteil sein.

3.3 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1, Programmziel PZ 2

Im Programmblatt zu *Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung* (Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt') werden beim Programmziel PZ 2 *Schutz und Pflege der Biotope nach NHG*³ die Flächenbeiträge vereinfacht, was wir sehr begrüßen. Demnach gibt es nur noch je eine Pauschale für Flächen mit oder ohne grundeigentümerverbindlichem Schutz und abgestuft nach Bedeutung (national/regional-lokal). Es stellt sich die Frage, wie der Umgang mit nur teilweise grundeigentümerverbindlich geschützten Inventarobjekten (beispielsweise Strasse

³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

durchquert Inventarobjekt) geregelt ist. Wird die Beitragshöhe einheitlich pro Objekt festgelegt oder nach Anteil geschützter Fläche?

Antrag 3–3

Im Programmziel PZ 2 *Schutz und Pflege der Biotope nach NHG* ist bei der definitiven Festlegung der vorgesehenen Flächenpauschalen aufzuzeigen, wie mit nur teilweise grundeigentümergehörig geschützten Objekten umzugehen ist.

3.4 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1, Programmziel PZ 6

Das Programmziel PZ 6 *Wissen im Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung* (Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt') umfasst unter anderem Projekte in den Bereichen Bildung und Sensibilisierung. Der gezielten und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird eine grosse Bedeutung attestiert. Zudem wird im Handbuch festgehalten, dass der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche fachlich und ökonomisch eine hohe Bedeutung zukommt.

Antrag 3–4

Bildung und Sensibilisierung sind im Naturschutz von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit zur Unterstützung entsprechender Projekte wird explizit unterstützt und ist im Handbuch definitiv zu verankern.

3.5 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.2 'Mittelberechnung'

Im Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.2 'Mittelberechnung' wird die anvisierte prozentuale Mittelverteilung für die verschiedenen Programmziele beschrieben (3. Absatz). Als Basis werden dabei das kantonale Gesamtkonzept mit der Planung der ökologischen Infrastruktur sowie die Prioritäten aus nationaler Perspektive erwähnt. Der Regierungsrat plädiert dafür, bei den Verhandlungen mit den Kantonen auch für weitere Prioritäten offen zu sein und allfällige Opportunitäten zu berücksichtigen.

Bei der Mittelberechnung in Unterkapitel x.2.2 wird gemäss Tabelle im Programmziel PZ 2 unterschieden zwischen Flächen, die unterhalb beziehungsweise oberhalb 1'200 Meter über dem Meeresspiegel (m ü. M.) liegen, indem deren Flächen unterschiedlich angerechnet werden. Es fehlt eine Begründung, weshalb die Flächen je nach Höhenstufe unterschiedlich gewichtet werden.

Antrag 3–5

Die Mittelberechnung ist mit der Begründung zu ergänzen, weshalb Flächen unterhalb beziehungsweise oberhalb 1'200 m ü. M. unterschiedlich gewichtet werden.

3.6 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.3 'Programmziele'

Im Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.3 'Programmziele' wird für das Programmziel PZ 2 *Schutz und Pflege der Biotope nach NHG*⁴ als Qualitätsindikator genannt, dass das BAFU für Schutz- und Unterhaltmassnahmen anzuhören ist. Bei Schutzmassnahmen ist dies problemlos machbar. Unterhaltmassnahmen werden jedoch nicht immer über ein Pflege- und Unterhaltskonzept vorbereitet, sondern teilweise direkt mit Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht realistisch, diese Bewirtschaftungsverträge in eine Anhörung zu geben.

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Antrag 3–6

Der Qualitätsindikator *Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften* ist folgendermassen zu präzisieren: "Das BAFU wird für Schutzmassnahmen und Konzeptionen zu Pflege und Unterhalt von Schutzgebieten angehört."

3.7 Anhang zu Teil 3, 'A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen'

Im Anhang zu Teil 3, A1, wird in der Spalte *Finanzierte Leistungen* bei den Programmzielen PZ 3 und PZ 6 die *Markierung der Gebiete gemäss Richtlinie des Bundes* erwähnt. In Unterkapitel x.2.1 ist bei PZ 6 der Qualitätsindikator *Berücksichtigung der Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten* enthalten.

Antrag 3–7

Es ist eindeutig festzulegen, über welches Programmziel die Markierungen von Schutzgebieten finanziell unterstützt werden.

3.8 Anhang zu Teil 3, 'A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen', Programmziel PZ 6

Im Anhang zu Teil 3, 'A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen' entsprechen die bei Programmziel PZ 6 *Wissen* erwähnten finanzierten Leistungen nicht dem Text in Unterkapitel x.2.3 'Programmziele'.

Antrag 3–8

Im Anhang zu Teil 3, 'A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen', Programmziel PZ 6 ist die Spalte *Finanzierte Leistungen* zu ergänzen. Insbesondere sind zu erwähnen:

- gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- anwendungsorientiert ausgerichtete Aus- und Weiterbildungsprogramme
- Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz.

3.9 Anhang zu Teil 3, 'A2 Elemente des Programms "Naturschutz", die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden'

Im Anhang zu Teil 3, 'A2 Elemente des Programms "Naturschutz", die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden' ist zu lesen, dass die Auswahl der finanzierten Projekte *mindestens einmal pro Jahr* erfolgt. Für die kantonalen Fachstellen wäre es zweckdienlicher, wenn eindeutige Termine erwähnt und häufiger entschieden würde (zum Beispiel am Ende jedes Quartals). Insbesondere bei Chancenprojekten muss relativ schnell reagiert werden können. Zudem können Innovations- und Chancenprojekte mit eindeutigen Terminen besser gelenkt werden.

Antrag 3–9

Die Termine für die Auswahl unterstützter Innovations- und Chancenprojekte sind eindeutig festzulegen. Zudem sollen diese Termine relativ häufig angesetzt werden, so dass die entsprechenden Projekte in den Kantonen weiterbearbeitet werden können.

4. Programmvereinbarung Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung

Der Regierungsrat begrüsst die sehr präzise und straff gefasste Programmpolitik im Bereich Naturgefahren. Die Programmziele (Leistungsziele) werden auf drei Ziele fokussiert und wie bisher weitergeführt. Zur Prüfung der Erfüllung sind aussagekräftige Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren vorgesehen. Das Indikatorenset ist wirkungs- und leistungsorientiert. Es wird begrüsst, dass die Bundesbeiträge pro Leistungsziel differenziert werden. Es ist richtig, die Bundesbeiträge je nach Leistungsziel zwischen 35–50 % zu variieren und damit gewisse Anreize gemäss der übergeordneten Strategie zu setzen.

4.1 Kapitel 'Programmspezifische Ausgangslage', Unterkapitel x.1.3 'Weiterentwicklung' sowie Anhang A9-2 Schutzbautenmanagement

Im Kapitel 'Programmspezifische Ausgangslage', Unterkapitel x.1.3 'Weiterentwicklung' wird richtigerweise beschrieben, dass der Aufbau des Schutzbautenmanagements eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein wird. Diese Aufbauphase wird ein paar Jahre in Anspruch nehmen, weil zuerst auch konzeptionelle Vorarbeiten durch die Kantone vorzunehmen sind. Im Sinne einer Übergangsphase bis zur nächsten Programmperiode ist den Kantonen Zeit dafür einzuräumen.

Die Anforderung in Tabelle 29 im Anhang A7-1 'Schutzmassnahmen', wonach für Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung der Schutzbautenkataster ab 2025 vorhanden, vollständig und aktuell und das Schutzbautenmanagement für alle interagierenden Schutzmassnahmen umgesetzt sein muss, ist für viele Kantone eine zu hohe Hürde und soll deshalb angepasst werden.

Ebenso sind die Präzisierungen betreffend Kriterien zum Schutzbautenmanagement in Anhang A9-2 zu straffen, insbesondere der Abschnitt über das Schutzsystem. Die hier angeführten Überlegungen sind Teil der technischen Projektierung von Schutzmassnahmen (Vorstudie, Variantenstudie, Projektoptimierung etc.). Im Programmhandbuch kann dieser Abschnitt aus Sicht des Regierungsrats ganz weggelassen werden.

Antrag 4–1

Die neuen Anforderungen an Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung betreffend dem Schutzbautenmanagement gemäss Tabelle 29 stellen für viele Kantone eine zu hohe Hürde dar. Sie sind deshalb offener zu gestalten. Das Schutzbautenmanagement ist nicht im Rahmen eines einzelnen Projekts zu konzipieren, sondern macht nur für eine längere Betriebsdauer für den ganzen Kanton Sinn.

Zudem sind die Präzisierungen in Anhang A9-2 betreffend *Schutzsystem* zu streichen.

4.2 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt'

Die Programmpolitik gemäss Programmblatt (Unterkapitel x.2.1) mit den drei Programmzielen und den zugeordneten Indikatoren wird unterstützt. Die vorgesehene Höhe der Bundesbeiträge (Beitragsatz) ist angemessen. An diesen Grundpfeilern des Programms sind im Rahmen der Anhörung keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.

Antrag 4–2

An der Grundkonzeption der Programmpolitik sind keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.

4.3 Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.2 'Mittelberechnung, Zuteilung der Bundesmittel zuhanden der Kantone', 'B) Zuteilung der Bundesmittel für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung gemäss WBG'⁵

Die Grundsätze der Mittelzuteilung gemäss Unterkapitel x.2.2 'Mittelberechnung' werden als richtig erachtet. Hier steht im einleitenden Kapitel, dass in der vorliegenden fünften Programmperiode die konsequente Umsetzung des integralen Risikomanagements im Vordergrund steht. Nach Auffassung des Regierungsrats wird gerade diese neue Schwerpunktsetzung bei der Mittelzuteilung nicht umgesetzt. Die vorgeschlagenen Indikatoren *Gerinnelänge* und *Gerinnegrösse* sind nicht risikoorientiert, sondern sollen gemäss Entwurf des Handbuchs von den vorangehenden vier Programmperioden unverändert übernommen werden. Im Sinne der Glaubwürdigkeit der Programmpolitik und der risikoorientierten Steuerung der Bundesmittel wird beantragt, das zu korrigieren. Das ist der wesentlichste Kritikpunkt für den ganzen Programmbereich.

⁵ Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)

Antrag 4–3

Die vorgeschlagenen Indikatoren *Gerinnelänge* und *Gerinnegrösse* bei der Zuteilung der Bundesmittel für das Grundangebot sind nicht risikoorientiert und daher zu streichen. Die Mittelzuteilung auf die Kantone für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung gemäss Bundesgesetzes über den Wasserbau ist auf eigentliche risikobasierte Kriterien abzustellen.

4.4 Anhang zu Teil 6, A6 Rahmenbedingungen, Tabelle 28

Die Liste der Kriterien im Bereich *Gefahrenprozesse* scheint nicht vollständig zu sein und sollte nochmals überprüft werden. Nach Ansicht des Regierungsrats fehlen insbesondere die Kriterien *Schwemmholz an Fliessgewässern*, *Sohlenerosion* (analog Ufererosion) sowie *Sohlenuflandung*.

Antrag 4–4

Die Liste der Kriterien im Bereich *Gefahrenprozesse* ist auf Vollständigkeit zu prüfen und mindestens mit den Kriterien *Schwemmholz an Fliessgewässern*, *Sohlenerosion* sowie *Sohlenuflandung* zu ergänzen.

4.5 Anhang zu Teil 6, A10 Anrechenbare Kosten, Tabelle 39

Der Bau von Hochwasserrückhaltebecken ist eine anerkannte Massnahme im Schutzwasserbau. Im Vergleich mit Gewässerausbauten und anderen Schutzmassnahmen verzögern Rückhaltmassnahmen den Wasserabfluss und vermindern Hochwasserspitzen im Unterlauf. Diese Wirkungsweise trägt dazu bei, dass mehr Wasser versickern kann und weniger Schäden entstehen. Mit Rückhaltebecken ist es möglich, Gewässerausbauten über lange Strecken auf ein ökologisch und landschaftlich vertretbares Mass zu reduzieren und die hohen Kosten für Vol্লাusbauten einzusparen. Dieser Ersparnis bei den Investitionskosten stehen Betriebskosten für Schäden im Fall eines Einstaus – das heisst, wenn das Rückhaltebecken bei einem Hochwasser gefüllt ist – gegenüber. Beteiligt sich der Bund nicht an diesen Kosten, setzt er einen unerwünschten Anreiz für kostenintensive Vol্লাusbaulösung. Dieser Widerspruch sollte beseitigt werden. Der Aspekt ist vergleichbar mit den explizit aufgelisteten Entschädigungen für die Vorabsenkung von Speicherseen.

Antrag 4–5

In Tabelle 39 im Anhang A 10 *Anrechenbare Kosten* ist explizit festzuhalten, dass Schäden, die durch den Einstau von Flächen in Hochwasserrückhaltebecken entstehen, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten gehören (beispielsweise als weitere Zeile unterhalb der Massnahme *Entschädigungen Speicherseen*).

4.6 Anhang zu Teil 6, A10 Anrechenbare Kosten, Tabelle 40

Die Einführung der Subventionierung des Unterhalts gemäss Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau ist gemäss einleitenden Kapitel eine der wesentlichen Änderungen dieser Programmperiode. Der Regierungsrat hat schon in der Vernehmlassung der Gesetzesänderung die Subventionierung des Unterhalts abgelehnt. Der Bundesrat hat anders entschieden und eine Gesetzesvorlage mit diesem Subventionstatbestand für die parlamentarische Beratung verabschiedet. Entsprechend begrüssen wir die enge Definition des Tatbestands "Unterhalt" gemäss dem vorliegenden Entwurf des Programmhandbuchs. Es ist richtig, die in Tabelle 40 aufgelisteten Massnahmen als nicht anrechenbare Kosten zu taxieren. Eine nachträgliche Kürzung dieser Liste wird abgelehnt.

Antrag 4–6

Die Auflistung der nicht anrechenbaren Kosten in Tabelle 40 in Bezug auf den Bereich Unterhalt wird ausdrücklich begrüsst. Diese Liste ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zu kürzen und entsprechende Begehren sind abzuweisen.

5. Programmvereinbarung Revitalisierungen

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Programmpolitik mit den gesetzten Anreizen im Bereich der Revitalisierungen. Das Subventionssystem mit Beitragssätzen von 35–80 % hat sich bewährt. Daher begrüssen wir, dass nur marginale Änderungen vorgenommen werden sollen. Trotz der hohen Komplexität erachten wir die Subventionshöhen pro Leistungsindikator als zielführend (gemäss Kapitel 'Programmpolitik', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt').

Die Streichung des Leistungsindikators LI "Pendelbandbreite" ist angesichts des maximalen Subventionssatzes von 80 % richtig und die Integration der Seeuferprojekte in die Programmziele PZ 1 und PZ 2 ist nach verabschiedeter Strategischer Planung sinnvoll.

5.1 Kapitel 'Programmspezifische Ausgangslage', Unterkapitel x.1.3 'Entwicklungsperspektiven'

Unterkapitel x.1.3 'Entwicklungsperspektiven' weist darauf hin, dass ab 2029 anstelle des prozentualen Subventionssatzes ein Übergang zu Pauschalen pro Leistungseinheit geprüft wird. Pauschalen pro Leistungseinheit würden das System aus Sicht des Regierungsrats überfordern. Für die erfolgreiche Umsetzung von Revitalisierungsprojekten brauchen die Gemeinden und der Kanton Planungssicherheit in Bezug auf die Beitragssätze. Zudem ist die Datengrundlage für die Beurteilung der Qualität der Massnahmen unzureichend.

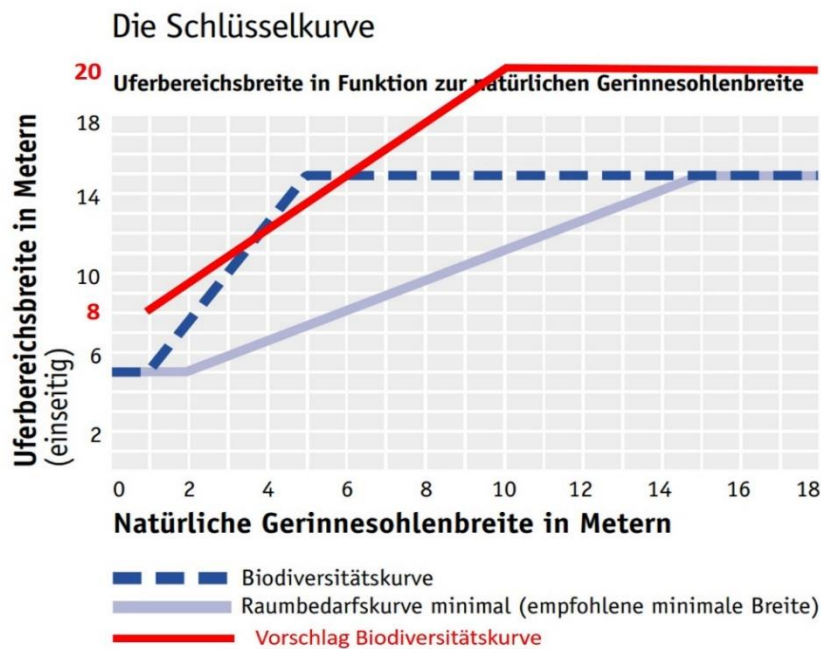
Antrag 5–1

Die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte sind auch ab 2029 weiterhin als prozentualer Subventionssatz zu leisten.

5.2 Anhang zu Teil 8, A3 Anforderungen an Revitalisierungen; A3-2 Gewässerraum: Herleitung, Gestaltung, Bewirtschaftung

Im Anhang A3-2 *Gewässerraum: Herleitung, Gestaltung, Bewirtschaftung* wird beschrieben, dass der Gewässerraum Biodiversität bei kleinen und mittleren Gewässern gemäss Biodiversitätskurve im "Leitbild Fliessgewässer Schweiz" (BUWAL 2003) berechnet wird (Abbildung 1, blau gestrichelte Linie). Bei kleinen Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite bis einem Meter ist der Gewässerraum von 11 Metern für eine Revitalisierung ungenügend. Alleine die Abstandsvorschriften für Dünge- und Pflanzenschutzmittel schränken den Bachlauf innerhalb des Gewässerraums stark ein. Die Subventionspolitik des Bundes schafft damit keinerlei Anreiz, den Gewässerraum zu verbreitern. Mit der Schlüsselkurve ("Leitbild Fliessgewässer Schweiz", BUWAL 2003) wird sogar suggeriert, dass die 11 m bereits der Biodiversitätsbreite entsprechen. Die Kurve ist entsprechend zu überarbeiten (Abbildung 1, rote Linie).

Abbildung 1: Bisherige Schlüsselkurve (blau) gemäss "Leitbild Fließgewässer Schweiz" (BUWAL 2003) mit Vorschlag für die Uferbereichsbreite des Gewässerraums Biodiversität (rot)



Antrag 5–2

Die Berechnung des Gewässerraums Biodiversität ist anzupassen. Die Schlüsselkurve für die Uferbereichsbreite im "Leitbild Fließgewässer Schweiz" (Abbildung 1) ist zu überarbeiten.

6. Programmvereinbarung Wald

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass grundsätzlich keine vorsorglichen Einschränkungen des Leistungskataloges oder der Mittelzuteilung vorgenommen werden sollten. Der Spielraum soll für die Programmverhandlungen – sowohl für die Kantone als auch für das BAFU – so offen wie möglich gehalten werden.

Die Unterstützung von passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen wird weiterhin in der "Vollzugshilfe Wald und Wild" abgehandelt (BAFU 2010). Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen sind über die Programmvereinbarung Wald zu finanzieren, wenn wegen der Anpassung an den Klimawandel gepflanzt werden muss und jagdliche Vorkehrungen ergriffen worden sind.

Die (20.3745) Motion Fässler "Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes" wurde mit drei ergänzenden Massnahmen innerhalb der vierten Programmperiode umgesetzt. Der Regierungsrat begrüsst es, dass zielführende Elemente in das Handbuch der fünften Programmperiode eingeflossen sind.

6.1 Kapitel 'Teilprogramm "Schutzwald"'

Es wurden keine grossen Veränderungen gegenüber der Vorperiode vorgenommen. Die Mittelzuteilung basiert weiterhin auf dem Schutzwaldindex. Der Regierungsrat begrüsst es, dass neu bei der Herleitung des Handlungsbedarfs der Klimawandel mitberücksichtigt werden muss.

6.2 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbiodiversität"'

Der bisherige Schlüssel zur Verteilung der Bundesgelder auf die Kantone wird für die fünfte Programmperiode grundsätzlich beibehalten.

Die ökologische Infrastruktur wird als Fokus für die nächste Programmperiode explizit erwähnt. Der Regierungsrat begrüsst diese Prioritätensetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit den bestehenden Waldbiodiversitäts-Instrumenten. Die Planung und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur ist jedoch aufwändig und benötigt zusätzliche Ressourcen sowohl personeller wie auch finanzieller Art. Diese sind im Rahmen der Programmvereinbarungen entsprechend einzuplanen.

Antrag 6–1

Die Planung und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur im Wald ist ins Handbuch aufzunehmen und mit entsprechenden Beiträgen auszustatten.

6.3 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbewirtschaftung"'

Der Regierungsrat begrüsst die Neuerung, wonach die drei in der vorherigen Programmperiode verwendeten Kategorien *Eichen*, *seltene Baumarten* und *an den Klimawandel angepasste einheimische Baumarten* neu unter der Bezeichnung *standortgerechte, klimaangepasste einheimische Baumarten* mit einem Leistungsindikator zusammengefasst werden.

6.4 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbewirtschaftung"', Programmziel PZ1 optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse

Gemäss Tabelle 45 zum Qualitätsindikator QI 2, *Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen* lassen sich die Massnahmen zur Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen in fünf Gruppen einteilen. Während bei den Gruppen 1–3 (Spalten 1–3) ein gewisser Bezug zur verfolgten Zielsetzung hergestellt werden kann, trifft dies bei den Gruppen *Kompetenzaufbau* und *Weitere* (Spalten 4 und 5) nicht zu. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit muss aus Sicht des Regierungsrats in erster Linie bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und ihren Forstbetrieben liegen. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln für Kursgebühren von Einzelpersonen, für Kursorganisationen sowie Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen ist nicht gerechtfertigt.

Antrag 6–2

In der Tabelle 45 zum Qualitätsindikator QI 2, *Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen* ist auf die Gruppen *Kompetenzaufbau* und *Weitere* (Spalten 4 und 5) zu verzichten.

6.5 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbewirtschaftung"', Programmziel PZ3 Waldplanung

Der Regierungsrat begrüsst die Neuerung, dass der Bund gemäss Leistungsindikator LI 3.3. Erhebungen im nationalen Interesse und kantonsübergreifende Erhebungen finanziell unterstützt. Die an der langfristigen Walddauerbeobachtung beteiligten Kantone haben über Jahrzehnte die Kosten des Programms getragen. Von den erhobenen Daten und den publizierten Resultaten haben alle Kantone profitiert. Es besteht ein nationales Interesse am Programm. Entsprechend soll der Bund die Ersteinrichtung solcher Probeflächen finanzieren. Der Betrieb soll in einem Kostenteiler erfolgen.

Antrag 6–3

Die Ersteinrichtung von Probeflächen ist ebenfalls in den Leistungsindikator LI 3.3 aufzunehmen. Die Kosten sind durch den Bund zu übernehmen.

6.6 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbewirtschaftung"', Programmziel PZ 4 Jungwaldpflege, Leistungsindikator 4.1

a) Anrechenbarkeit pro Vertragsperiode

Der Regierungsrat bedauert, dass die Abrechnung der Jungwaldpflege gemäss Programmziel PZ 4 nach wie vor noch nach der Fläche des gepflegten Jungwaldes erfolgt und pro Vertragsperiode nur einmal geltend gemacht werden kann (Leistungsindikator LI 4.1). Zudem wurde der im Rahmen der Vernehmlassungen für die vorangehenden Programmperioden mehrmals angeregte Systemwechsel von einem massnahmenorientierten zu einem zielorientierten Beitragssystem nach wie vor nicht berücksichtigt. Insbesondere für Lichtbaumarten sind nach der Begründungsphase intensive Pflegemassnahmen notwendig. Dies trifft insbesondere auch für die im Hinblick auf den Klimawandel wichtigen Baumarten wie zum Beispiel die Eiche zu. Die Gewährung der Beiträge respektive die Anrechenbarkeit der Flächen sollte sich deshalb nach den Zielen und nicht nach den Massnahmen richten.

Antrag 6–4

Jungwaldpflegeeingriffe sollen pro Vertragsperiode mehrfach anrechenbar sein.

b) Testpflanzungen

Das WSL-Projekt "Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten" kann nur mit Hilfe von Bundes- und Kantonsmitteln langfristig gesichert werden. Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb neu geschaffene, standortgerechte und klimaangepasste Bestände mit dem Faktor 6 multipliziert werden, Testpflanzungen hingegen nur mit dem Faktor 5.

Antrag 6-5

Im Leistungsindikator LI 4.1 ist der Unterhalt der im Rahmen des WSL-Projekts angelegten Testpflanzungen ebenfalls mit dem Faktor 6 und in späteren Perioden mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

6.7 Kapitel 'Teilprogramm "Waldbewirtschaftung"', Programmziel PZ 4 Jungwaldpflege, Leistungsindikator 5.2

Wird nur die praktische forstliche Ausbildung für Waldfachleute mit Hochschulabschluss unterstützt, hat dies einen negativen Einfluss auf die von den Kantonen angebotenen übrigen Praktikumsplätze. Wenn die Kosten für die Betreuung von Vorstudienpraktikanten (Studierende der Fachhochschule) respektive Masterpraktikantinnen (ETH-Studierende) nicht angerechnet werden können, ist das Anbieten solcher Praktikumsplätze für die Kantone wenig attraktiv. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren und angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels zwingend.

Antrag 6–6

Im Leistungsindikator LI 5.2 ist die Entschädigung der Waldfachleute auf Hochschulstufe nicht nur auf die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen gemäss Charta der Konferenz der Kantonsförster zu (KOK) beschränken. Auch die Vorstudienpraktika sowie die Masterpraktika sollen durch Bundesbeiträge unterstützt werden.

7. Programmvereinbarung Wildtiere

Die Bestandesregulierung von Steinböcken und Wölfen ist im Kanton Aargau aktuell kein Thema (dies im Unterschied zur möglichen Entnahme einzelner schadstiftender Tiere). Ob eine Regulierung in der nächsten Programmvereinbarungsperiode nötig sein wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Sollte dies der Fall sein, wird eine entsprechende finanzielle Abgeltung durch den Bund nötig sein.

Die Finanzhilfe für Massnahmen der Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten – unter anderem gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) – wird vom Regierungsrat begrüsst.

Die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore ist im Kanton Aargau weitgehend abgeschlossen. Die funktionelle Sicherung läuft. Wir befürworten deshalb die finanzielle Unterstützung für Massnahmen im Rahmen der funktionalen Sicherung, wie sie neu vorgesehen ist.

8. Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz

Grundsätzlich geht der Vorschlag des BAFU mit der Ausrichtung von Pauschalen anstelle von kostenabhängigen Beiträgen in die richtige Richtung. Es bestehen aus Sicht des Regierungsrats jedoch noch einige Lücken beziehungsweise Inkonsistenzen bei den Leistungsindikatoren und finanziellen Beiträgen.

8.1 Kapitel 'Programmpolitik Lärm- und Schallschutzmassnahmen', Unterkapitel x.2.1 'Programmblatt'

a) Ungenügende Berücksichtigung von Massnahmen im Bereich Geschwindigkeit

Gemäss den im Programmblatt aufgeführten Leistungsindikatoren wird die Geschwindigkeitsreduktion als eine reine Umsignalisation verstanden. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend und widerspricht dem Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung, welcher explizit auf Massnahmen an der Quelle setzt.

Verkehrsberuhigungsmassnahmen ohne Umsignalisation (zum Beispiel "Eingangstore" oder Kreisel) helfen nachweislich, die Geschwindigkeit des Verkehrs und damit die auch die Lärmbelastung zu senken. Dasselbe gilt für Umgestaltungen von Strassen, die mit einer tieferen Geschwindigkeit als offiziell signalisiert projektiert werden (zum Beispiel durch entsprechende Strassenbreiten beziehungsweise gestalterische Massnahmen) oder für Umsignalisationen, welche nur eine Teilperiode betreffen (zum Beispiel Tempo 30 in der Nacht).

Antrag 8–1

Die Leistungsindikatoren und Beiträge für Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Programmziel PZ 1 *Lärmschutz*) sind so zu erweitern, dass auch reduzierte effektive Geschwindigkeiten beziehungsweise Projektierungsgeschwindigkeiten sowie Umsignalisationen in Teilperioden ermöglicht werden (zum Beispiel Tempo 30 in der Nacht).

a) Mehrkosten Entsorgung polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)⁶

Aufgrund der ab 1. Januar 2026 gültigen Verschärfung bei der Entsorgung von PAK-haltigen Ausbauasphalten (Art. 52 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA]; Umsetzung im Kanton Aargau bereits ab 1. Januar 2025) ist aufgrund Preissteigerungen mit massiv höheren Kosten für deren Entsorgung zu rechnen. In den bisher vereinbarten Kostenansätzen für lärm mindernde Beläge wurden die Kosten zur Entsorgung der alten, PAK-haltigen Beläge berücksichtigt. Neu ist dies trotz steigender Entsorgungskosten nicht mehr der Fall.

Antrag 8–2

Beim Einbau von lärm mindernden Belägen sind zusätzliche Beiträge für die Entsorgung von alten, PAK-haltigen Asphaltbelägen zu definieren.

⁶ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) entstehen bei der unvollständigen Verbrennung von organischem Material, sind aber auch natürliche Bestandteile von Kohle und Erdöl. Bei der Destillation von Erdöl reichern sie sich im Bitumen (Erdpech) an. Mit Bitumen und Steinkohleteer behandelte Produkte wie Asphalt enthalten daher viel PAK. Weil die PAK giftig sind, existieren verschiedene Gesetzesvorschriften, die unter anderem die Umweltbelastung mit PAK wirksam einschränken. (Quelle: Bundesamt für Gesundheit)

8.2 Kapitel 'Programmpolitik Lärm- und Schallschutzmassnahmen', Unterkapitel x.2.3 'Programmziele'

a) Beiträge für das akustische Monitoring lärmarmen Beläge

In den Leistungsindikatoren 1.1 und 1.2 wird erwähnt, dass in den Pauschalansätzen die Kosten für Nahfeldmessungen (Close-proximity-Methode, abgekürzt CPX)⁷ enthalten sind. Aufgrund der Höhe der Beiträge gehen wir davon aus, dass damit nur eine initiale Wirkungsmessung gemeint ist. Ohne eine flächendeckende und regelmässige Messung der akustischen Belagsgüte ist jedoch kein adäquates Monitoring nach Art. 37 beziehungsweise 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV) möglich, und es fehlen die notwendigen akustischen Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der lärmarmen Beläge. Dies widerspricht einem der strategischen Schwerpunkte des Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung, demjenigen eines präzisen Monitorings.

Aus Sicht des Regierungsrats muss sichergestellt werden, dass über die Lebensdauer der Beläge Beiträge an ein akustisches Belagsmonitoring möglich sind. Entweder mit einem eigenen Leistungsindikator oder in Form von höheren Pauschalansätzen bei den Belägen.

Antrag 8–3

Das akustische Belagsmonitoring soll über die Lebensdauer der Beläge mit einem eigenen Leistungsindikator oder in Form von höheren Pauschalansätzen bei den Belägen berücksichtigt werden.

a) Beiträge für den Ersatz bestehender lärmarmen Beläge

Obwohl bereits vom Kanton Aargau im Rahmen verschiedener Gremien eingebracht (unter anderem Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Cercle Bruit), möchten wir an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck auf die Notwendigkeit für Beiträge an den Ersatz bereits bestehender lärmarmen Beläge hinweisen. Bislang sind nur Beiträge für den erstmaligen Einbau eines lärmarmen Belages vorgesehen. Um jedoch den dauerhaften Einsatz solcher Beläge sicherzustellen – die Reduktion von Lärmemissionen an der Quelle ist ebenfalls ein strategischer Schwerpunkt des Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung und Vorgabe des Umweltschutzgesetzes – sind hier Anpassungen aus Sicht des Regierungsrats unabdingbar. Lärmschutz ist zur Daueraufgabe geworden.

Antrag 8–4

Damit Lärmschutz als Daueraufgabe wahrgenommen werden kann, sind künftig auch Beiträge für den Ersatz bestehender lärmarmen Beläge vorzusehen (mindestens alle 20–25 Jahre, das heisst analog des Lebenszyklus von konventionellen Belägen).

Zudem sollen auch Beiträge an Unterhaltsmassnahmen, welche die lärmindernde Wirkung dieser Beläge verlängern, in Betracht gezogen werden (regelmässige Reinigung, Microfräsen etc.).

a) Beiträge für temporäre Sensibilisierungsmassnahmen

In den letzten drei Jahren konnte der Kanton Aargau mehrfach positive Erfahrungen mit temporären Sensibilisierungsmassnahmen wie Plakataktionen oder dem Einsatz eines Lärmdisplays sammeln. Bislang wurde an jedem Einsatzort von Lärmdisplays in unserem Kanton eine deutliche Lärmreduktion nachgewiesen. Wir erachten deshalb solche Massnahmen als taugliche und wirkungsvolle Mittel in der Lärmbekämpfung und als eine Erweiterung des bestehenden Massnahmenkatalogs.

⁷ Die Anhänger-Messmethode CPX (close proximity) wird zur Ermittlung der akustischen Eigenschaften von Strassenbelägen eingesetzt.

Antrag 8–5

Im Programmhandbuch sind auch Beiträge für temporäre Sensibilisierungsmassnahmen vorzusehen.

8.3 Kapitel 'Programmpolitik Lärm- und Schallschutzmassnahmen', Unterkapitel x.2.3 'Programmziele', Leistungsindikator LI 1.6 Schallschutzfenster

Aus der Beschreibung des Leistungsindikators LI 1.6 *Anzahl eingebaute Schallschutzfenster* geht nicht hervor, ob der festgelegte Beitrag nur für die Pflichtfenster, oder auch für die freiwilligen Schallschutzfenster gilt. Aufgrund der Formulierung gehen wir davon aus, dass der Beitragssatz – wie bisher – für beide Varianten gilt.

Zudem ist weiterhin nicht definiert, was als "ein" Fenster gilt. Gerade bei grossen Fenstern oder komplexen Glasfassaden ist die Abgrenzung nicht einfach und es nicht eindeutig, wo ein Fenster aufhört beziehungsweise wo das nächste Fenster beginnt. Wir gehen davon aus, dass dies bewusst nicht präzisiert wird und begrüssen die damit verbundene flexible Handhabung.

Antrag 8–6

Der Leistungsindikator LI 1.6 für Schallschutzfenster ist dahingehend zu präzisieren, dass die bisherige Praxis mit Beiträgen an freiwillige Schallschutzfenster fortgeführt werden kann.

8.4 Indexierung der Beiträge

Vorgesehen ist, dass die Ansätze für die gesamte Periode der Programmvereinbarung wie bisher gleich bleiben. Da in den letzten ein bis zwei Jahren die Preisstabilität aufgrund der Inflation deutlich abgenommen hat, ist nach Ansicht des Regierungsrats eine flexiblere Beitragshöhe prüfenswert. Indem die Ansätze innerhalb einer Programmperiode an einen Index gekoppelt werden, können sie agiler den realen Gegebenheiten angepasst werden.

Antrag 8–7

Eine Indexierung der Pauschalansätze innerhalb einer Programmperiode ist zu prüfen.

9. Zusammenstellung der Anträge

9.1 Anträge Programmvereinbarung Landschaft

Antrag 2–1

Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet muss sowohl zur Aufwertung des Landschaftstypus Siedlung als auch zur Aufwertung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zulässig sein. Dies ist im Programmhandbuch festzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch der letzte Absatz in Kapitel 'Teilprogramm Landschaftsqualität', Unterkapitel x.1.1 'Programmblatt', Abschnitt PZ 3 anzupassen.

Antrag 2–2

Die Beschreibung des Programmziels PZ 2 ist wie folgt anzupassen: "(...) sowie von kantonal oder kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften (...).

Antrag 2–3

Für die Berechnung des Flächenbeitrags in Programmziel PZ 2 sind zusätzlich zu den Flächen der BLN- und Moorlandschaftsobjekte auch die Flächen der Pärke und der weiteren geschützten und schützenswerten Landschaften im Kanton zu berücksichtigen.

Antrag 2–4

Ein kurzes Kapitel mit Beschreibung der Aktivitäten des Netzwerks Schweizer Pärke, die sich auf die Inhalte des *Teilprogramms "Pärke von nationaler Bedeutung"* und deren Umsetzung positiv auswirken können, ist dem Programmhandbuch beizufügen.

Antrag 2–5

In Tabelle 14 ist der Qualitätsindikator QI 1.1 zum Programmziel PZ 1 *Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft* wie folgt zu ergänzen: "(...) leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz, dem Landschaftskonzept Schweiz und von entsprechenden kantonalen Strategien und Konzeptionen. (max. 2 Punkte)"

Antrag 2–6

Der Leistungsindikator LI 1.2 ist in Tabelle 14 wie folgt zu ergänzen: "Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU und der Landschaftsstrategie des Kantons. (maximal 1 Punkt)"

Antrag 2–7

Beim Programmziel PZ 2 *Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft* ist die Landwirtschaft namentlich zu erwähnen. Zur Förderung der nachhaltig betriebenen Landwirtschaft sind in diesem Bereich mehr Punkte zu verteilen. Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) soll nachgewiesen werden müssen.

9.2 Anträge Programmvereinbarung Naturschutz

Antrag 3–1

Die im Programmblatt *Biotope und ökologischer Ausgleich* aufgeführten Prioritäten 4 und 5 sind mit den Qualifikationen regional und lokal bedeutend zu ergänzen.

Antrag 3–2

Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur und die Berücksichtigung der nationalen Prioritäten muss bei den weiteren Programmvereinbarungen (Landschaft, Waldbiodiversität, Wildtiere, Revitalisierung) verpflichtender Bestandteil sein.

Antrag 3–3

Im Programmziel PZ 2 *Schutz und Pflege der Biotope nach NHG* ist bei der definitiven Festlegung der vorgesehenen Flächenpauschalen aufzuzeigen, wie mit nur teilweise grundeigentümergebunden geschützten Objekten umzugehen ist.

Antrag 3–4

Bildung und Sensibilisierung sind im Naturschutz von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit zur Unterstützung entsprechender Projekte wird explizit unterstützt und ist im Handbuch definitiv zu verankern.

Antrag 3–5

Die Mittelberechnung ist mit der Begründung zu ergänzen, weshalb Flächen unterhalb beziehungsweise oberhalb 1'200 m ü. M. unterschiedlich gewichtet werden.

Antrag 3–6

Der Qualitätsindikator *Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften* ist folgendermassen zu präzisieren: "Das BAFU wird für Schutzmassnahmen und Konzeptionen zu Pflege und Unterhalt von Schutzgebieten angehört."

Antrag 3–7

Es ist eindeutig festzulegen, über welches Programmziel die Markierungen von Schutzgebieten finanziell unterstützt werden.

Antrag 3–8

Im Anhang zu Teil 3, *A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen*, Programmziel PZ 6 ist die Kolonne *Finanzierte Leistungen* zu ergänzen. Insbesondere sind zu erwähnen:

- gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- anwendungsorientiert ausgerichtete Aus- und Weiterbildungsprogramme
- Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz.

Antrag 3–9

Die Termine für die Auswahl unterstützter Innovations- und Chancenprojekte sind eindeutig festzulegen. Zudem sollen diese Termine relativ häufig angesetzt werden, so dass die entsprechenden Projekte in den Kantonen weiterbearbeitet werden können.

9.3 Anträge Programmvereinbarung Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung

Antrag 4–1

Die neuen Anforderungen an Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung betreffend dem Schutzbautenmanagement gemäss Tabelle 29 stellen für viele Kantone eine zu hohe Hürde dar. Sie sind deshalb offener zu gestalten. Das Schutzbautenmanagement ist nicht im Rahmen eines einzelnen Projekts zu konzipieren, sondern macht nur für eine längere Betriebsdauer für den ganzen Kanton Sinn.

Zudem sind die Präzisierungen in Anhang A9-2 betreffend *Schutzsystem* zu streichen.

Antrag 4–2

An der Grundkonzeption der Programmpolitik sind keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.

Antrag 4–3

Die vorgeschlagenen Indikatoren Gerinnelänge und *Gerinnegrösse* bei der Zuteilung der Bundesmittel für das Grundangebot sind nicht risikoorientiert und daher zu streichen. Die Mittelzuteilung auf die Kantone für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung gemäss Bundesgesetzes über den Wasserbau ist auf eigentliche risikobasierte Kriterien abzustellen.

Antrag 4–4

Die Liste der Kriterien im Bereich *Gefahrenprozesse* ist auf Vollständigkeit zu prüfen und mindestens mit den Kriterien *Schwemmholz an Fliessgewässern*, *Sohlenerosion* sowie *Sohlenuflandung* zu ergänzen.

Antrag 4–5

In Tabelle 39 im Anhang *A 10 Anrechenbare Kosten* ist explizit festzuhalten, dass Schäden, die durch den Einstau von Flächen in Hochwasserrückhaltebecken entstehen, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten gehören (beispielsweise als weitere Zeile unterhalb der Massnahme *Entschädigungen Speicherseen*).

Antrag 4–6

Die Auflistung der nicht anrechenbaren Kosten in Tabelle 40 in Bezug auf den Bereich Unterhalt wird ausdrücklich begrüsst. Diese Liste ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zu kürzen und entsprechende Begehren sind abzuweisen.

9.4 Anträge Programmvereinbarung Revitalisierungen

Antrag 5–1

Die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte sind auch ab 2029 weiterhin als prozentualer Subventionsatz zu leisten.

Antrag 5–2

Die Berechnung des Gewässerraums Biodiversität ist anzupassen. Die Schlüsselkurve für die Uferbereichsbreite (Abbildung 1) ist zu überarbeiten.

9.5 Anträge Programmvereinbarung Wald

Antrag 6–1

Die Planung und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur im Wald ist ins Handbuch aufzunehmen und mit entsprechenden Beiträgen auszustatten.

Antrag 6–2

In der Tabelle 45 zum Qualitätsindikator QI 2, *Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen* ist auf die Gruppen *Kompetenzaufbau* und *Weitere* (Spalten 4 und 5) zu verzichten.

Antrag 6–3

Die Ersteinrichtung von Probeflächen ist ebenfalls in den Leistungsindikator LI 3.3 aufzunehmen. Die Kosten sind durch den Bund zu übernehmen.

Antrag 6–4

Jungwaldpflegeeingriffe sollen pro Vertragsperiode mehrfach anrechenbar sein.

Antrag 6–5

Im Leistungsindikator LI 4.1 ist der Unterhalt der im Rahmen des WSL-Projekts angelegten Testpflanzungen ebenfalls mit dem Faktor 6 und in späteren Perioden mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

Antrag 6–6

Im Leistungsindikator LI 5.2 ist die Entschädigung der Waldfachleute auf Hochschulstufe nicht nur auf die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen gemäss Charta der KOK beschränken. Auch die Vorstudienpraktika sowie die Masterpraktika sollen durch Bundesbeiträge unterstützt werden.

9.6 Anträge Programmvereinbarung Wild

Keine Anträge.

9.7 Anträge Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz

Antrag 8–1

Die Leistungsindikatoren und Beiträge für Verkehrsberuhigungsmassnahmen sind so zu erweitern, dass auch reduzierte effektive Geschwindigkeiten beziehungsweise Projektierungsgeschwindigkeiten sowie Umsignalisationen in Teilperioden ermöglicht werden (zum Beispiel Tempo 30 in der Nacht).

Antrag 8–2

Beim Einbau von lärmmindernden Belägen sind zusätzliche Beiträge für die Entsorgung von alten, PAK-haltigen Asphaltbelägen zu definieren.

Antrag 8–3

Das akustische Belagsmonitoring soll über die Lebensdauer der Beläge mit einem eigenen Leistungsindikator oder in Form von höheren Pauschalansätzen bei den Belägen berücksichtigt werden.

Antrag 8–4

Damit Lärmschutz als Daueraufgabe wahrgenommen werden kann, sind künftig auch Beiträge für den Ersatz bestehender lärmarmer Beläge vorzusehen (mindestens alle 20–25 Jahre, das heisst analog des Lebenszyklus von konventionellen Belägen).

Zudem sollen auch Beiträge an Unterhaltsmassnahmen, welche die lärmindernde Wirkung dieser Beläge verlängern, in Betracht gezogen werden (regelmässige Reinigung, Microfräsen etc.).

Antrag 8–5

Es sind auch Beiträge für temporäre Sensibilisierungsmassnahmen vorzusehen.

Antrag 8–6

Der Leistungsindikator LI 1.6 für Schallschutzfenster ist dahingehend zu präzisieren, dass die bisherige Praxis mit Beiträgen an freiwillige Schallschutzfenster fortgeführt werden kann.

Antrag 8–7

Eine Indexierung der Pauschalansätze innerhalb einer Programmperiode ist zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- recht@bafu.admin.ch